Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 — Nr. 23.

(Nr. 11421.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Riesenburg nach Miswalde und von Ringen nach Neuenahr. Vom 14. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, (Gesetzsamml. S. 159) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung beim Bau einer Haupteisenbahn von Riesenburg nach Miswalde und beim Ausbau der Haupteisenbahn von Liblar nach dem Ahrtal (Dernau) durch Herstellung einer Abzweigung von Ringen nach Neuenahr, für die die Geldmittel durch das Eisenbahnanleihegesetz vom 26. März 1915 (Gesetzsamml. S. 65) bewilligt worden sind, Anwendung findet, soweit bei ihnen nach den bestehenden Bestimmungen für Enteignungen das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) maßgebend ist.

Berlin, den 14. April 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Helfferich.

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1915.

(Nr. 11422.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr. Vom 16. April 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom $\frac{\text{11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)}}{\text{27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57)}}$ wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei folgenden Bauten Anwendung findet, zu deren Ausführung dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr, das Recht zur Enteignung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1914 und die Erlasse des Staatsministeriums vom 16. November 1914 und 9. April 1915 verliehen worden ist:

1. bei dem Bau einer Starkstromfernleitung, die von der Vorgebirgszentrale auf der Braunkohlengrube Vereinigte Ville im Landkreise Cöln bis zu der Hauptschaltstelle östlich von Sankt Tönis im Kreise Kempen und zwar durch die Kreise Cöln (Land), Neuß (Land), Grevenbroich, Crefeld (Land), Kempen und denjenigen Teil des Stadtkreises Neuß, welcher in dem Übersichtsplane des Stadtvermessungsamts Neuß vom 9. Mai 1911 mit Flur D, E, H und J bezeichnet ist, geführt werden soll;
2. bei dem Bau eines Anschlußgleises der Schaltstation der 100 000 Voltleitung in Osterath, Landkreis Crefeld, an den Bahnhof Osterath.

Berlin, den 16. April 1915.

Das Staatsministerium.

Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. v. Loebell. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.